

Bundesamt für Justiz

**06.490n Parlamentarische Initiative
Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.
Änderung von Artikel 210 OR**

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Dezember 2010

1 Einleitung

Die beiden Vorentwürfe (Varianten 1 und 2) der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N), die sie in Erfüllung der Pa. Iv. Leutenegger Oberholzer (06.490) "Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR" angenommen hat, wurden am 1. Juni 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorentwürfe berücksichtigen auch die Pa. Iv. Bürgi (07.497) "Änderung der Verjährungsfrist im Kaufrecht. Artikel 210 OR". Die Vernehmlassung dauerte bis zum 20. September 2010.

Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und 37 weitere interessierte Organisationen und Institutionen. Es gingen Antworten von 24 Kantonen, 7 Parteien und 20 weiteren Adressaten ein. Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Arbeitgeberverband verzichteten auf eine Stellungnahme.

Zusätzlich haben 16 nicht offiziell begrüßte Organisationen und Institutionen von sich aus Stellung genommen.

2. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

2.1 Vernehmlassungsadressaten, die geantwortet haben

Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto

TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien

CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz / Parti chrétien-social suisse / Partito cristiano sociale svizzero
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti Démocrate-Chrétien suisse / Partito Popolare Democratico svizzero
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti Evangéliste suisse / Partito Evangelico svizzero
FDP	Freisinnig-Liberale Partei der Schweiz / Parti libéral-radical suisse / Partito liberale-radicale svizzero
Grüne	Grüne Partei der Schweiz / Parti écologiste suisse / Partito ecologista svizzero
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste suisse / Partito Socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Weitere Adressaten

ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
constructionsuisse	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft / Organisation nationale de la construction / Organizzazione nazionale della costruzione
CP	Centre patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen / Commission fédérale de la consommation / Commissione federale del consumo
FRC	Fédération romande des consommateurs
FRI	Fédération romande immobilière
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz / Association Suisse des Propriétaires Fonciers / Associazione Svizzera dei Proprietari Fondiari
kf	Konsumentenforum kf
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz / Société suisse des employés de commerce / Società svizzera degli impiegati di commercio

- SAGV** Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
- SAV** Schweizerischer Anwaltsverband / Fédération suisse des avocats / Federazione Svizzera degli Avvocati
- SBV** Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans / Unione Svizzera dei Contadini
- SGB** Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
- sgv** Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
- SKS** Stiftung für Konsumentenschutz / Fondation pour la protection des consommateurs / Fondazione per la protezione dei consumatori
- SNV** Schweizerischer Notarenverband / Fédération Suisse des Notaires / Federazione Svizzera dei Notai
- SSV** Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
- UNIGE** Universität Genf / Université de Genève / Università di Ginevra
- UNIL** Universität Lausanne / Université de Lausanne / Università di Losanna

2.2 Teilnehmende, die nicht offiziell begrüsst wurden¹

- AGVS** Autogewerbeverband der Schweiz / Union professionnelle suisse de l'automobile / Unione professionale svizzera dell'automobile
- Coop** Coop Genossenschaft / Coopératives Coop / Cooperative Coop
- Creditreform** Schweizerischer Verband Creditreform / Union suisse Creditreform / Unione Svizzera Creditreform
- GastroSuisse** Verband für Hotellerie und Restauration / Fédération de l'hôtellerie et de la restauration / Federazione per l'albergheria e la ristorazione
- Migros** Migros-Genossenschafts-Bund / Fédération des coopératives Migros / Federazione delle cooperative Migros
- SLV** Schweizerischer Leasingverband / Association Suisse des Sociétés de Leasing / Associazione svizzera delle società leasing
- SMGV** Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband / Association Suisse des Entreprises en Plâtrerie Peinture / associazione svizzera imprenditori pittori e gessatori
- SMU** Schweizerische Metall-Union / Union Suisse du métal / Unione Svizzera del Metallo
- SOV** Schweizer Optikerverband / Association Suisse de l'Optique
- suissetec** Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband / Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment /

¹ Im Bericht werden die Ansichten der nicht offiziell begrüssteten Teilnehmenden zum Regelungsbedarf erwähnt. Ihre übrigen Ansichten werden festgehalten, soweit diese nicht bereits von den Vernehmlassungsadressaten geäußert wurden.

Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione

SVIT Schweiz Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft / Association suisse des professionnels de l'immobilier / Associazione svizzera dell'economia immobiliare

SWICO Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik / Association économique suisse de la bureautique, de l'informatique, de la télématique et de l'organisation

Swissmem Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie / L'industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux / L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera

Swiss Retail Federation Vereinigung der Mittel- und Grossbetriebe des schweizerischen Detailhandels / Association des moyennes et grandes entreprises du commerce suisse de détail

VSEI Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen / Union Suisse des Installateur-Electriciens / Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti

VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten / Associazione svizzera fabbricanti mobili e serramenti

3. Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Regelungsbedarf

Dass die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche generell und bei beweglichen Sachen, die für ein unbewegliches Werk verwendet wurden, verlängert wird, befürworten alle Kantone ausser NW, alle Parteien ausser der SVP sowie ACSI, economiesuisse, EKK, FRC, FRI, HEV, kf, KV Schweiz, SAV, SNV, SBV, SGB, sgv und SKS. SVP, constructionsuisse und CP sehen nur bei beweglichen Sachen, die für ein unbewegliches Werk verwendet wurden, einen Regelungsbedarf. SVP und constructionsuisse lehnen eine generelle Verlängerung der Verjährungsfrist ab. Laut dem CP besteht lediglich bei internationalen Kaufverträgen ein Regelungsbedarf, der sich aus dem Übereinkommen über den internationalen Warenkauf ergebe.

Von den in der Vernehmlassung nicht offiziell begrüsstcn Teilnehmenden befürworten AGVS, GastroSuisse, Migros, SMGV, SMU, SOV, suissetec, SVIT Schweiz, Swiss Retail Federation, VSEI und VSSM, dass die Verjährungsfrist generell und bei beweglichen Sachen, die für ein unbewegliches Werk verwendet wurden, verlängert wird. Creditreform und Coop erachten eine Verlängerung der Frist nur bei beweglichen Sachen, die für ein unbewegliches Werk verwendet wurden, als angezeigt. Coop vertritt die Auffassung, dass eine generelle Fristverlängerung im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit der Europäischen Union geprüft werden müsse und eine entsprechende Gegenleistung voraussetze. Swissmem befürwortet nur die generelle Verlängerung der Frist. SLV und SWICO lehnen jegliche Verlängerung der Verjährungsfrist ab.

Die Gründe für die Revision werden ebenfalls weitgehend anerkannt. Die meisten Teilnehmenden, die die Vorlage grundsätzlich begrüssen, finden eine Anpassung des schweizerischen Rechts an das EU-Recht, das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf und das Recht der Nachbarländer notwendig. Zahlreiche Teilnehmende (AR, BS, BE, FR, GE, GL, SZ, SO, TG, TI, VD, CVP, EVP, Grüne, SP, ACSI, EKK, FRC, FRI, HEV, kf, KV Schweiz, SAV, SGB, SKS, UNIL) heben ausdrücklich hervor, dass ein besserer Konsumentenschutz unerlässlich sei, während andere (FDP, economiesuisse) den Schwerpunkt auf die internationale Harmonisierung des Rechts legen und darauf hinweisen, dass viele Schweizer Unternehmen die in der EU verlangte zweijährige Frist bereits anwenden. Breite Zustimmung findet auch die vorgeschlagene Koordination der Verjährungsfristen beim Kauf- und Werkvertrag, allerdings nicht nur bei den Befürwortern einer generellen Verlängerung der Verjährungsfrist, sondern auch bei anderen Teilnehmenden (SVP, constructionsuisse, CP, Creditreform, Coop).

3.1.2 Ablehnung der Vorlage in der gegenwärtigen Form

GR erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als zu geringfügig für eine Gesetzesrevision. Den Konsumentinnen und Konsumenten müsste zumindest der gleiche Schutz geboten werden wie in der EU und im nahen Ausland. Die Revision sollte wenigstens sicherstellen, dass ein Ausschluss der Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich sei. Nach Ansicht von LU wird mit beiden

Varianten das Gewährleistungsrecht nicht genügend vereinheitlicht. Auch der Fristbeginn für die Verjährung bei Kauf- und bei Werkverträgen sei zu koordinieren. LU regt an, weitere Varianten zu diskutieren. Denkbar sei eine generelle Erhöhung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre, was der ordentlichen Frist des Vertragsrechts (Art. 127 OR) entspräche, die derzeit insbesondere dem Beauftragten zugutekomme. Zudem sei zu prüfen, ob zwischen einer Rügefrist und einer Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche unterschieden werden müsste.

Für den SAV sind die vorgeschlagenen Lösungen zu oberflächlich und führen zu neuen Abgrenzungs- und Auslegungsproblemen. Er bezweifelt, dass eine generelle Verlängerung der Verjährungsfrist den gewünschten Interessenausgleich bringt. Das Problem seien eher die sehr kurzen Prüfungs- und Rügefristen (Art. 201 OR), deren Nichteinhaltung die Verwirkung der Gewährleistungsrechte nach sich ziehe. Diese Fristen bildeten keinerlei Gegengewicht zur Verlängerung der Verjährungsfristen, wie die Vorlage wenig überzeugend vorgebe. Der SAV regt an, die Neuregelung zurückzustellen und in einem grösseren Zusammenhang, nämlich im Rahmen der Revision der haftpflichtrechtlichen Verjährungsfristen, zu prüfen. Dabei sei auch zu klären, ob die Rügefrist (Art. 201 OR) geändert werden sollte.

3.1.3 Koordination mit der umfassenden Revision der Verjährungsfristen

constructionsuisse, SAV und UNIL sind der Ansicht, die Änderung der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche müsse in die bereits eingeleitete umfassende Revision der haftpflichtrechtlichen Verjährungsfristen (vgl. den Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. April 2010, Ziff. 2.2) einbezogen werden. Der SAV rät aus Gründen der Kohärenz und Rechtssicherheit von einer übereilten Änderung ab, die nur einen Teilaspekt des Gewährleistungsrechts betreffe und bereits in wenigen Jahren bei der umfassenden Revision wieder in Frage gestellt werde. Die UNIL vertritt die Auffassung, die Verjährungsfristen seien nur im allgemeinen Teil des OR zu regeln. Durch eine spezielle Regelung für die Gewährleistung bei Sachmängeln lasse sich die mit der Vorlage angestrebte Koordination nicht erreichen. So gelte zum Beispiel für einen Auftrag die generelle Verjährungsfrist, ebenso für einen Gesamt-Architektenvertrag, der gleichzeitig den Regeln für den Werkvertrag unterstehe. Zudem seien die Verjährungsfristen des allgemeinen Teils (Art. 129 OR), im Gegensatz zu den Verjährungsfristen der Art. 210 und 371 OR, zwingend. Mit der Anwendung des allgemeinen Teils werde Art. 199 Bst. b E-OR, der weniger weit gehe, überflüssig. Die UNIL empfiehlt eine Frist von drei Jahren, die ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mangel entdeckt werden könne und müsse, zu laufen beginne, und daneben eine zweite Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

3.1.4 Bessere Koordination der Fristen im Kauf- und Werkvertrag

LU und die CVP kritisieren den unterschiedlichen Beginn der Verjährungsfristen. Dies verhindere einen echten Rückgriffsanspruch und vermindere die Vorteile für den Unternehmer. constructionsuisse findet die mangelnde Koordination des Fristbeginns ebenfalls unbefriedigend, empfiehlt jedoch, von einem Rückgriffsanspruch abzusehen, damit die gesetzliche Lösung ausge-

wogen und praktikabel sei. Der SBV hat ebenfalls nichts dagegen einzuwenden, dass der Vorentwurf keinen Rückgriffsanspruch vorsieht.

3.1.5 Varianten

3.1.5.1 Variante 1

AI, OW, SZ, VD, ZG, FDP, economiesuisse, FRI, SBV, sgv und SNV bevorzugen Variante 1. GR spricht sich, unter dem geäusserten allgemeinen Vorbehalt (vgl. Ziff. 3.1.2), ebenfalls für Variante 1 aus.

Von den nicht offiziell begrüsstten Vernehmlassungsteilnehmenden geben AGVS, GastroSuisse, Migros, SMGV, SMU, SOV, suissetec und Swiss Retail Federation ebenfalls Variante 1 den Vorzug. Swissmem befürwortet ebenfalls diese Variante, abgesehen von der vorgesehenen fünfjährigen Frist bei beweglichen Sachen, die für ein unbewegliches Werk verwendet wurden. Obwohl der SLV keinen Regelungsbedarf sieht, zieht er allenfalls Variante 1 vor.

Als Hauptgrund wird angegeben, dass die generelle Verlängerung der Frist auf zwei Jahre genüge, um den angestrebten verstärkten Konsumentenschutz zu erreichen und die Gesetzgebung an die europäische und internationale Regelung anzupassen. Einige Teilnehmer (economiesuisse, UNIGE) lehnen eine Lösung, die über das vom internationalen Recht vorgeschriebene Minimum hinausgeht, sogar ausdrücklich ab. Nach Ansicht der UNIGE ist eine unterschiedliche Regelung für bewegliche Sachen und unbewegliche Werke gerechtfertigt.

Swissmem lehnt die fünfjährige Verjährungsfrist ab, weil Industrieprodukte einer regelmässigen Wartung bedürften und sich bei einer derart langen Frist nicht mehr feststellen lasse, ob der Mangel bereits beim Abschluss des Vertrages vorhanden war oder erst durch mangelhafte oder fehlende Wartung entstanden sei. Zudem würde diese Frist eine Preiserhöhung nach sich ziehen, was nicht im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten wäre. Überdies trage die dispositive Ausgestaltung der Bestimmung nichts zur Entschärfung der Situation bei, weil erfahrene Kunden auf der fünfjährigen Frist bestehen würden, wenn diese im Gesetz vorgesehen sei.

3.1.5.2 Variante 2

AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZH, EVP, CVP, Grüne, SP, ACSI, EKK, FRC, HEV, kf, KV Schweiz, SGB und SKS bevorzugen Variante 2. Diese Teilnehmenden schliessen sich den im Begleitbericht vorgebrachten Argumenten an, dass eine einheitliche Frist von fünf Jahren einfach und klar sei und die Rechtssicherheit fördere. Damit werde nämlich die Unterscheidung zwischen beweglichen Sachen, unbeweglichen Werken und unbeweglichen Bauwerken überflüssig. Zudem werde, im Gegensatz zu Variante 1, darauf verzichtet, den Begriff der beweglichen Sachen, die zur Verwendung für ein unbewegliches Werk bestimmt sind, einzuführen. Mit dieser einheitlichen Frist werde überdies die Verjährung für alle Verkäufer gleich geregelt.

Von den nicht offiziell begrüsstten Teilnehmenden befürworten VSEI und VSSM ebenfalls Variante 2. Auch der SVIT Schweiz zieht diese Variante vor, betont jedoch, die Regelung der Verjährungsfristen müsse dispositives Recht bleiben.

AI, GR, OW, VD, ZG, FDP, constructionsuisse, economiesuisse, SBV, sgv und SNV geben nicht nur Variante 1 grundsätzlich den Vorzug, sondern lehnen Variante 2 völlig ab. Hierfür werden mehrere Gründe genannt. Zahlreiche Konsumgüter hätten keine so lange Lebensdauer. Deshalb würden diese durch eine derart lange Frist verteuert (economiesuisse, constructionsuisse). Je länger der Kauf zurückliege, desto schwieriger werde es, zwischen einem Mangel, der bereits beim Abschluss des Kaufvertrags bestanden habe, und den Folgen von normaler Abnutzung (oder unsachgemäßem Gebrauch) zu unterscheiden. Die längere Frist würde eine Zunahme der Streitfälle bewirken (SNV) und könnte bei den Konsumentinnen und Konsumenten die Illusion wecken, sie seien besser geschützt (economiesuisse). Abgesehen von Klagen, seien Unternehmen länger dem Risiko von Streitigkeiten ausgesetzt, was die Planungssicherheit einschränke und den administrativen Aufwand erhöhe (SBV). Ausserdem solle man nicht über die internationalen Verpflichtungen hinausgehen und die Vereinbarung einer kürzeren Frist, auch wenn dies gesetzlich zulässig sei, würde schwieriger, weil die fünfjährige Frist als neuer "Standard" gälte (economiesuisse).

Von den nicht zur Vernehmlassung eingeladenen Teilnehmenden stehen AGVS, Coop, SMU, SOV, Swissmem und Swiss Retail Federation Variante 2 ebenfalls ablehnend gegenüber.

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.2.1 Varianten 1 und 2

3.2.1.1 Art. 199 Bst. b

BL, GE, GL, SH, CVP und economiesuisse begrüßen diese Bestimmung ausdrücklich, wobei die CVP eine angemessene Umsetzungsfrist empfiehlt. Die Migros schlägt vor, diese Bestimmung zu streichen, und nach Ansicht des SVIT Schweiz ist ein Absatz 2 zu ergänzen, wonach die vertragliche Einschränkung oder Wegbedingung der Gewährleistung zulässig ist. Denn beide vertreten die Auffassung, die Regelung der Fristen müsse dispositives Recht bleiben. Die Migros hebt insbesondere hervor, eine zwingende zweijährige Frist sei für Güter des täglichen Bedarfs wie Eier, Milch oder Blumen nicht angemessen.

BE, GR, LU und die UNIGE sind der Ansicht, Vereinbarungen über die Aufhebung der Gewährleistungspflicht müssten ungültig sein. sgv und constructionsuisse schlagen vor, diese Bestimmung auf die Fälle zu beschränken, in denen für ein unbewegliches Werk verwendete bewegliche Sachen von Gewerbetreibenden verkauft würden. GastroSuisse empfiehlt, die Unterscheidung von Privaten und Gewerbetreibenden aufzugeben.

GR befürwortet, dass die Bestimmung sowohl für den Fahrniskauf wie auch für den Grundstückskauf gilt. Laut dem SNV dagegen sollte sie sich auf den Fahrniskauf beschränken, weil eine unterschiedliche Regelung des Verkaufs von Grundstücken durch Gewerbetreibende oder Private nicht gerechtfertigt sei und weil ein professioneller Verkäufer für Mängel haften müsste, von denen er nichts gewusst habe. Der SBV schlägt vor, die gesetzliche Mindestfrist für bewegliche Sachen auf ein Jahr festzusetzen und für unbewegliche Werke auf fünf Jahre.

Unter Verweis auf Art. 32 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung und Art. 120 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht bedauert die UNIGE, dass die Definition der mit Konsumentinnen und Konsumenten abgeschlossenen Verträge sich nicht auf Güter des täglichen Bedarfs beschränkt. Sie schlägt auch vor, dass Art. 234 Abs. 3 OR vorbehalten bleiben solle, der bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, ausser in Fällen von absichtlicher Täuschung, den Ausschluss der Gewährleistungspflicht ermögliche.

Die Formulierung von Art. 199 Bst. b E-OR stösst auf viel Kritik. Grüne, ACSI, economiesuisse, FRC, SAV, SNV, SKS und UNIGE weisen darauf hin, dass der Sinn der Bestimmung aus deren Wortlaut nicht klar hervorgehe. Es werden verschiedene Formulierungen vorgeschlagen, um vor allem zu verdeutlichen, dass die in Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen, und um die Möglichkeit eines vollständigen Gewährleistungsausschlusses klarer zum Ausdruck zu bringen. Nach Ansicht des SAV ist der in Art. 199 Bst. b Ziff. 1 E-OR verwendete Ausdruck "verkürzt" in Variante 1 unlogisch, weil bereits Art. 210 Abs. 1 E-OR eine zweijährige Frist vorsehe und diese somit nicht "verkürzt" werden dürfe.

3.2.2 Variante 1

3.2.2.1 Art. 210

Absatz 2

Migros und Swissmem schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Swissmem zieht damit die logische Konsequenz aus seiner grundsätzlichen Ablehnung dieser Frist (vgl. Ziff. 3.1.5.1). Die Migros stellt fest, dass weder die EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie noch das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf die Verjährungsfristen im Kauf- und im Werkvertrag miteinander in Beziehung setzen. Somit bestünden keine diesbezüglichen praktischen Erfahrungen. Zudem dürften Probleme, die den Werkvertrag betreffen, nicht im Kaufvertrag geregelt werden. Sollte die neue Regelung angenommen werden, sei sie bei den Bestimmungen über den Werkvertrag einzufügen.

economiesuisse schlägt vor, für die Anwendung dieser Bestimmung klare und engere Schranken zu setzen. Diese dürfe nur für Sachleistungen gelten, die von ihrer Natur her und für den Verkäufer zweifelsfrei erkennbar ausschliesslich oder in weit überwiegendem Mass für den Einbau in unbewegliche Werke bestimmt seien. Nach Ansicht von economiesuisse bringt die vorgeschlagene Gesetzesänderung zwei erhebliche Probleme mit sich. Zum einen umfassten unbewegliche Werke komplexe Teilsysteme wie Überwachungseinrichtungen, elektronische Zutrittskontrollen, Rolltreppen und Lifte, Verkabelung und Telekommunikationseinrichtungen. Für diese Systeme würden Serviceverträge abgeschlossen. Fünfjährige Verjährungsfristen könnten den Bauherren dazu verleiten, keine Serviceverträge mehr abzuschliessen und sich für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit auf seine Ansprüche aus Sachgewährleistung zu verlassen. Seine Mängelrechte (Minderung und Wandelung) hätten ihm in diesen Fällen jedoch nicht weiter, und der Mangel lasse sich schwer beweisen, weil ein späterer Schaden ebenso gut durch fehlende oder mangelhafte Wartung verursacht worden sein könne wie durch einen von Anfang an bestehenden Sachmangel. Zum andern könnten die Lieferanten von Gütern, die sich sowohl für die Erstellung eines beweglichen wie eines

unbeweglichen Werks eignen (z. B. TV-Anlage, Computersystem), oft nicht voraussehen, wozu ihr Produkt letztendlich verwendet werde. Dies führe zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit zu Lasten der Lieferanten.

Die UNIGE schlägt vor, die Fälle mit einzubeziehen, in denen der Verkäufer wisse, dass die Sachen für ein unbewegliches Werk verwendet werden, auch wenn sie normalerweise nicht dafür bestimmt seien.

Nach Ansicht des SAV bringt die Einführung des Begriffs "unbewegliches Werk" anstelle von "unbewegliches Bauwerk" neue Abgrenzungsprobleme mit sich und beeinträchtigt die Rechtssicherheit. Dies gelte auch für den unpräzisen Ausdruck "bestimmungsgemäss".

SNV und SAV kritisieren die Formulierung der Bestimmung, wonach die für ein unbewegliches Werk verwendete Sache dessen Mangelhaftigkeit "verursacht" haben müsse. Denn die für das unbewegliche Werk verwendete Sache müsse keinen neuen Mangel verursachen, damit das unbewegliche Werk als mangelhaft gelte. Es genüge, dass dieses für sich betrachtet mangelhaft sei. Die UNIGE findet, im Text sei der Fristbeginn (Lieferung) anzugeben.

3.2.2.2 Art. 219

Der SAV regt an, die fünfjährige Verjährungsfrist für unbewegliche Werke oder Bauwerke in diesem Artikel oder in Art. 371 OR ausdrücklich festzuhalten. BE schlägt vor, den Ausdruck "Gebäude" durch "unbewegliches Bauwerk" zu ersetzen.

3.2.2.3 Art. 371 Abs. 2

Grüne, ACSI, FRC und SKS kritisieren die vorgeschlagene Änderung, weil der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis zur Annahme verleiten könnte, es gelte die zweijährige Frist nach Art. 210 Abs. 1 OR. Sie schlagen vor, die heutige Formulierung beizubehalten. Der SAV findet zudem, die fünfjährige Frist sei in dieser Bestimmung oder in Art. 219 OR ausdrücklich festzuhalten (vgl. Ziff. 3.2.2.2).

3.2.3 Variante 2

3.2.3.1 Art. 210

Absatz 1

Nach Ansicht des SAV ist eine betragsmässige Mindestgrenze in Betracht zu ziehen, um auszuschliessen, dass eine derart lange Frist auch für Güter des täglichen Bedarfs gelte.

Die Bemerkungen zur vorgeschlagenen einheitlichen Frist von fünf Jahren sind weiter oben (Ziff. 3.1.5.2) zusammengefasst.

3.4 Weitere Vorschläge

3.4.1 Änderung von Art. 201 OR

Der SAV regt an, eine Änderung von Art. 201 OR zu prüfen (vgl. Ziff. 3.2.1).

3.4.2 Anspruch auf Beseitigung des Mangels

Die Migros schlägt vor, im Gesetz einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels festzuschreiben.